

# Arbeitszeitkalender 2007

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihr der Feiertage auf den freien Tag ganzen freien Ersatztag, unabhängig
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzlich (z. B. Friedensfest in der Stadt A) dass der/die MitarbeiterIn über e

### Liebe MesnerInnen

#### und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus.

Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein und Flexibilität. Vertrauen, Rücksichtnahme und Achten auf die berechtigten Bedürfnisse der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten, sind die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farblich hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlichen und betriebsüblich freien Tagen gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, I, § 6 Abs. 1) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt, man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Mittwoch							
Donnerstag		1	1				
Freitag		2 Mariä Lichtmess	2			1	
Samstag		3	3			2	
Sonntag		4	4	1 Palmsonntag		3	1
Montag	1 Neujahr**	5	5	2		4	2
Dienstag	2	6	6	3	1 Tag d. Arbeit**	5	3
Mittwoch	3	7	7	4	2	6	4
Donnerstag	4	8	8	5 Gründonnerstag	3	7 Fronleichnam**	5
Freitag	5	9	9	6 Karfreitag**	4	8	6
Samstag	6 "Heilig Dreikönig"***	10	10	7 Karsanntag	5	9	7
Sonntag	7	11	11	8 Ostersonntag*	6	10	8
Montag	8	12	12	9 Ostermontag**	7	11	9
Dienstag	9	13	13	10	8	12	10
Mittwoch	10	14	14	11	9	13	11
Donnerstag	11	15	15	12	10	14	12
Freitag	12	16	16	13	11	15	13
Samstag	13	17	17	14	12	16	14
Sonntag	14	18	18	15	13	17	15
Montag	15	19	19	16	14	18	16
Dienstag	16	20	20	17	15	19	17
Mittwoch	17	21 Aschermittwoch	21	18	16	20	18
Donnerstag	18	22	22	19	17 Christi Himmelf.**	21	19
Freitag	19	23	23	20	18	22	20
Samstag	20	24	24	21	19	23	21
Sonntag	21	25	25	22	20	24	22
Montag	22	26	26	23	21	25	23
Dienstag	23	27	27	24	22	26	24
Mittwoch	24	28	28	25	23	27	25
Donnerstag	25		29	26	24	28	26
Freitag	26		30	27	25	29	27
Samstag	27		31	28	26	30	28
Sonntag	28			29	27 Pfingstsonntag*		29
Montag	29			30	28 Pfingstmontag**		30
Dienstag	30				29		31
Mittwoch	31				30		
Donnerstag					31		

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Zusätzliche gesetzliche oder betriebsüblich gültige evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

\* An diesen Tagen besteht Anspruch auf genau einen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurden.

\*\* An diesen Tagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Woche am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche noch 39 minus 8 Std. = 31 Std. an den übrigen Tagen arbeiten.)

Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.

\*\*\* Für diese Tage ist "entsprechender Freizeitausgleich" zu gewähren. Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, I, § 6 Abs. 3. Die zeitlich mäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*\*) zu verfahren.



Das aktuelle ABD finden Sie unter [www.onlineABD.de](http://www.onlineABD.de). Unter [www.kodakompass.de/mesner](http://www.kodakompass.de/mesner) und [www.kodak.com](http://www.kodak.com) die Dienstordnungen mit Erläuterungen und eine Excel-Tabelle zur Arbeitszeitberechnung für MesnerInnen.

tift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer 1 Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen abhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
	1					Mittwoch
	2			1	Allerheiligen**	Donnerstag
	3			2	Allerseelen	Freitag
	4	1		3		Samstag
	5	2		4		Sonntag
	6	3	1	5		Montag
	7	4	2	6		Dienstag
	8	5	3	7		Mittwoch
	9	6	4	8		Donnerstag
	10	7	5	9		Freitag
	11	8	6	10		Samstag
	12	9	7	11	St. Martin	Sonntag
	13	10	8	12		Montag
	14	11	9	13		Dienstag
	15	12	10	14		Mittwoch
	16	13	11	15		Donnerstag
	17	14	12	16		Freitag
	18	15	13	17		Samstag
	19	16	14	18		Sonntag
	20	17	15	19		Montag
	21	18	16	20		Dienstag
	22	19	17	21		Mittwoch
	23	20	18	22		Donnerstag
	24	21	19	23		Freitag
	25	22	20	24		Samstag
	26	23	21	25		Sonntag
	27	24	22	26		Montag
	28	25	23	27		Dienstag
	29	26	24	28		Mittwoch
	30	27	25	29		Donnerstag
	31	28	26	30		Freitag
		29	27			Samstag
		30	28			Sonntag
			29			Montag
			30			Dienstag
			31			Mittwoch
						Donnerstag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*. Mariä Himmelfahrt ist in überwie-

genen Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 8 Std.

Die zeitliche Lage des Freizeitausgleichs ist nicht genauer festgelegt, es dürfte aber zweck-

ndakompass.de/kirchenmusiker finden Sie  
nen.

## "Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Nur ausnahmsweise aus "dringenden betrieblichen Gründen" darf an diesem "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie ebenfalls unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.

## Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

## Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich gibt es nur für Feiertage, die durch die entsprechenden ABD-Regelungen erfasst werden. Für andere Festtage, z. B. Palmsonntag oder Aschermittwoch, gibt es keinen Freizeitausgleich, außer es wäre in der Dienststelle betriebsüblich.
- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden.
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

## Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchl. Arbeitszeitordnung, "KAZO").

## Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 6 Dienstordnung Mesner und Dienstordnung Kirchenmusiker).

## Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Daher beträgt die Zahl der Urlaubstage bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 31 Tage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 35 Tage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 36 Tage (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).